

Beratung über die Abschaffung der unechten Teilortswahl

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Abschaffung der unechten Teilortswahl.

Anlagen:

-

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 16.09.2025 wurde der Antrag formuliert, über die Abschaffung der unechten Teilortswahl zu entscheiden.

Die unechte Teilortswahl als besondere Form der Gemeinderatswahl stammt aus dem württembergischen Landesrecht und wird seit den Wahlen zum Gemeinderat im Jahr 1953 angewandt. Sie bezweckt die Gewährleistung einer ausreichenden Vertretung der Teilorte, insbesondere solcher, die ihre frühere Selbstständigkeit durch Eingliederung vor allem im Rahmen der Gemeindereform Anfang der 1970er Jahre verloren haben.

„Unecht“ heißt dieses Verfahren im Gegensatz zu einer „echten Teilortswahl“ deshalb, weil die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen nicht nur an die Kandidierenden ihres Wohnbezirkes vergeben, sondern auf die aller Wohnbezirke verteilen können. Bei der unechten Teilortswahl wird somit den einzelnen Wohnbezirken eine bestimmte Anzahl an Sitzen im Gemeinderat garantiert, in Relation zu ihrer Größe.

Die Gemeinde Zaberfeld hat in ihrer Hauptsatzung unter § 8 Abs. 1 geregelt, dass die Ortsteile je einen Wohnbezirk bilden. Die Sitze im Gemeinderat sind mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Nach Absatz 2 werden die Sitze im Gemeinderat wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Zaberfeld 6 Sitze, Wohnbezirk I
Wohnbezirk Michelbach 2 Sitze, Wohnbezirk II
Wohnbezirk Leonbronn 2 Sitze, Wohnbezirk III
Wohnbezirk Ochsenburg 2 Sitze, Wohnbezirk IV

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO sind bei der unechten Teilortswahl bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Der Gemeinde obliegt eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Kriterien des § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO (noch) eingehalten werden. Ändern sich beispielsweise die Einwohnerzahlen stark, so ist gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zur unechten Teilortswahl in der Hauptsatzung zu prüfen.

Es muss aus diesem Grund rechtzeitig vor der Kommunalwahl eine Berechnung der Repräsentation nach Bevölkerungsanteilen stattfinden. Die nächsten Kommunalwahlen finden im Jahr 2029 statt.

Berechnung der Über- bzw. Unterrepräsentation für Zaberfeld und die Ortsteile

	Anzahl Sitze	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2024)	Einwohnerrichtzahl (=Schlüsselzahl*Anzahl Sitze)	Über- / Unterrepräsentation in % (=(Einwohnerrichtzahl- Einwohnerzahl)/Einwohnerrichtzahl)
Zaberfeld	6	2103	2121	0,008486563
Michelbach	2	752	707	-0,063649222
Leonbronn	2	742	707	-0,04950495
Ochsenburg	2	645	707	0,087694484
Gesamt	12	4242		

Schlüsselzahl (=Quotient von Gesamteinwohnerzahl und Zahl der GR-Sitze)

353,5

Die Grenze der zulässigen Abweichung von einer an Einwohnerzahlen orientierten Sitzverteilung lässt sich nicht schematisch festlegen, sondern erfordert immer eine Betrachtung des Einzelfalls.

Der Spalte Über-/Unterrepräsentation ist zu entnehmen, dass die Sitze in Zaberfeld und den Ortsteilen relativ gleichmäßig nach den Einwohnerzahlen verteilt sind. Ochsenburg ist mit 8,7 % leicht überrepräsentiert und Michelbach mit 6,3 % und Leonbronn mit 4,9 % leicht unterrepräsentiert.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart erklärte die Gemeinderatswahl in Tauberbischofsheim 2019 für ungültig, da bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil nicht angemessen berücksichtigt wurden und somit gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoßen wurde. Dieses Urteil wurde zwischenzeitlich durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt.

Die Urteilsbegründung hebt hervor: bei der Verteilung der Sitze durch die unechte Teilstimmenwahl muss die Bevölkerungsverteilung immer zwingend berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es möglich, bei der Festlegung der Anzahl der Sitze Abweichungen vom Verhältnis der Bevölkerung mit örtlichen Verhältnissen zu begründen. In einem gerichtlichen Verfahren wurde eine Unterrepräsentation von 22 % wegen des Fehlens eines rechtfertigenden Grundes gerügt. Teilweise können sich Gemeinden durch den – mittlerweile aufgehobenen – entsprechenden Runderlass des Innenministeriums vom 30.08.1978 orientieren, der eine Abweichung von bis zu 20% als zulässig erachtete, die mit zunehmender Größe der Wohnbezirke jedoch weniger betragen sollte.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Beibehaltung der Regelung

Der Zufriedenheitsgrad des Funktionierens der unechten Teilortswahl hängt entscheidend von der zahlenmäßig relativ gleichen Vertretung im Verhältnis zu anderen Teilorten ab. Sind Teilorte im Verhältnis zum Hauptort wegen ihrer geringen Größe nur relativ schwach vertreten, kann die unechte Teilortswahl ihre Funktion auch nur schwach erfüllen.

Ochsenburg ist mit 8,7 % leicht überrepräsentiert, Leonbronn mit 4,9 % und Michelbach mit 6,3 % leicht unterrepräsentiert. Es liegt in Zaberfeld und den Ortsteilen eine relativ gleichmäßige Sitzverteilung vor.

Für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl können folgende Gründe sprechen:

- Garantierte Repräsentation der einzelnen Ortsteile mit einer bestimmten Vertreteranzahl
- Gemeinderäte haben bessere Kenntnisse über ihren Teilort und die Bedürfnisse der Einwohner
- Ausgewogene Kommunalpolitik, bei der die Interessen aller Ortsteile vertreten werden

2. Abschaffung der unechten Teilortswahl

Gemäß § 27 Abs. 6 GemO kann die unechte Teilortswahl, die auf unbestimmte Zeit eingeführt worden ist, durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden. Dies kann frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung durchgeführt werden. Diese Schutzfrist ist bereits abgelaufen und die rechtliche Bindung ist somit entfallen. Durch die Änderung der Hauptsatzung könnte die unechte Teilortswahl abgeschafft werden.

Für die Abschaffung der unechten Teilortswahl sprechen folgende Gründe:

- Erfolgswert der Wählerstimmen sind gleich
- Bewerbergewinnung kann durch die geringeren Anforderungen an die Wählbarkeit des Bewerbers einfacher sein
- ggf. höhere Wahlbeteiligung
- ggf. höhere Stimmeneausschöpfungsquote
- ggf. niedrigere Zahl an ungültigen Stimmzetteln / ungültigen Stimmen durch Vereinfachung für Wählerinnen und Wähler
- Wegfall von Ausgleichsmandaten
- Wahlsystem wird einfacher

Für die vollständige Abschaffung der unechten Teilortswahl wäre eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Folgende Vorgehensweise wäre notwendig:

- a. Beschluss des Gemeinderates über die tatsächliche Vorgehensweise
- b. Änderung der Hauptsatzung – erforderlich ist ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates (§ 4 Abs. 2 GemO).

Aus Sicht der Verwaltung sollte die unechte Teilortswahl abgeschafft werden, um die genannten Vorteile ausschöpfen zu können.

Gemeinde Zaberfeld
Sitzung des Gemeinderates
am 27.01.2026
- öffentlich -
Vorlage Nr. 04/2026
zu TOP Nr. 5



Da die Gemeinde Zaberfeld bereits seit 50 Jahren Gesamtgemeinde ist, kennen alle Gemeinderatsmitglieder die einzelnen Ortsteile. Bislang hat von allen Mitgliedern eine ausgeglichene und alle Teilorte einbeziehende Entscheidungsfindung stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird.

15.01.2026

Bürgermeisterin Diana Danner